



## Elternverein am BGRG VIII

Albertgasse 18 – 22, A -1080 Wien

E-mail: [elternverein@grg8.at](mailto:elternverein@grg8.at)

<https://elternverein-grg8.at>

ZVR-Zahl: 539395572

# Finanzrichtlinien des Elternvereins Albertgasse

## Präambel

Laut Statuten verfolgt der Elternverein (folgend „EV“) den Zweck, die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler (folgend „SuS“) am Gymnasium Albertgasse in geistiger, sozialer und gesellschaftlicher Hinsicht zu fördern und die Schule nach Möglichkeit bei der Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen finanziell, organisatorisch und auch personell zu unterstützen. Dieses Motto ist die Grundlage für die Finanzrichtlinien.

## 1. Budgetplanung

Die jährlichen Einnahmen des EV liegen bei etwa € 15.000,-

Davon sollten etwa 1/4 für diverse Fixkosten reserviert werden. Dazu gehören beispielsweise:

- Pokale und/oder Preise für das Schwimmfest, Sportfest, etc.
- Langfristige Schulprojekte, die nur teilweise von der Bildungsdirektion übernommen werden, wie etwa Gewaltprävention oder Safer Internet
- Lizenzen für Software, die in der Schule für klassenübergreifende und nachhaltige Projekte benötigt (und nicht von der Bildungsdirektion getragen) werden
- Maturafeiern (werden seitens des EV traditionell in der Höhe der von den jeweiligen 8. Klassen in diesem Jahr eingezahlten EV-Beiträge gesponsort, d.h. de facto werden die Mitgliedsbeiträge refundiert)
- Albertball
- Aufwandsentschädigung für besondere, den SuS oder EV unterstützende, Tätigkeiten an Personen des Lehrpersonals oder im Umfeld der Schule (z.B. Schulwart oder Kantinenpersonal)
- diverse Geschenke (Weihnachten, „Dankeschöns“, etc.)
- Mitgliedsbeitrag an den Dachverband der Elternvereine
- Kosten für die Homepage des Elternvereins (Hosting, Domain, etc.)

Der Großteil des Budgets soll zur direkten Unterstützung von SuS aus sozial schwächeren Familien verwendet werden (primär das Ermöglichen der Teilnahme an kosten-intensiven Schulveranstaltungen wie Skikursen, Sprachreisen, Projektwochen) sowie für schulbezogene Anschaffungen, Klassenprojekte und für von der Schule getriebene Sozial- oder Umwelt-Projekte.

Dabei ist zu beachten, dass diese Ansuchen immer rechtzeitig im Vorhinein gestellt werden (spätestens eine Woche vor der Sitzung des Elternausschusses müssen die Anträge beim Elternverein einlagen), da verbindliche Beschlüsse in der Regel nur in den etwa alle zwei Monate stattfindenden Ausschusssitzungen getroffen werden können.

Ansuchen um Zuschüsse zu größeren Projekten sollten spätestens Anfang November vorliegen. Gemeinsam mit den bekannten Fixkosten soll solcherart eine sinnvolle Budgetplanung ermöglicht werden, die in der Regel jährlich erstellt wird.

Im Rahmen der Budgetplanung sind auch Rücklagen zu bilden, die gewährleisten, dass im jeweils darauffolgenden Schuljahr bis zum Eingang der neuen Elternvereinsbeiträge ausreichend Mittel vorhanden sind, um den Vereinszweck erfüllen zu können.

Die Budgetplanung ist jährlich der Hauptversammlung vorzulegen und von dieser zu genehmigen.

## 2. Mittelvergabe

Über die Mittelvergabe ist grundsätzlich im Elternausschuss abzustimmen; diese Genehmigung kann auch im Rahmen der Budgetplanung vorab für ein gesamtes Schuljahr erfolgen, wenn die Ausgaben der Höhe und Bestimmung nach den beschlossenen Kriterien entsprechen.

In dringenden Fällen ist der/die Vorsitzende ermächtigt

- a.) gemeinsam in Abstimmung mit dem Finanzreferenten Beträge bis zu € 1.000,- zu vergeben
- b.) bei Beträgen größer als € 1.000,- einen Umlaufbeschluß in elektronischer Art (z.B. per eMail oder mittels eines Online-Umfragetools) zu initiieren. Dies kann erfolgen
  - unter Einbeziehung aller Klassenelternvertreter mit einfacher Mehrheit, wobei eine Rücklaufquote von mindestens 1/4 aller Stimmberechtigten erforderlich ist - oder
  - unter Einbeziehung aller betroffenen Klassenelternvertreter und des EV-Vorstandes mit einfacher Mehrheit, wobei eine Rücklaufquote von mindestens 1/3 dieser Stimmberechtigten erforderlich ist - oder
  - unter den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern des Kontrollausschusses, wobei in beiden Gremien jeweils eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.

Dies ist nachvollziehbar zu dokumentieren und in der darauffolgenden EV-Ausschusssitzung bekanntzumachen.

## 3. Individualförderung

Schulveranstaltungen sind eines der effizientesten Mittel zur Stärkung und Förderung der Klassengemeinschaft. Um auch SuS aus finanziell schwächeren Verhältnissen die Teilnahme zu ermöglichen, stellt auch der EV Unterstützungsleistungen für Familien bereit.

Die Förderungen im Einzelnen:

- für Skikurse und Sportwochen:  
bis zu 50 % der tatsächlichen Kosten (maximal € 250)
- für Sprachreisen:  
bis zu 40% der tatsächlichen Kosten (maximal € 450)
- für Projektwochen und Projektstage, auch Sonderveranstaltungen (z.B. Exkursion ins KZ Auschwitz):  
bis zu 50 % der tatsächlichen Kosten (maximal € 250)
- sonstige Schulveranstaltungen nach Bedarf, auch wenn sie am Schulstandort durchgeführt werden

Von Seiten aller Schulpartner der jeweiligen Klasse ist darauf zu achten, dass pro Klasse pro Schuljahr nicht mehr als zwei SuS einen diesbezüglichen Antrag stellen müssen. In begründeten Sonderfällen kann der EV aber auch darüber hinausgehende Unterstützungen beschließen.

Ausschlaggebend für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind:

- Einkommen / Ausgaben (Fixkosten)
- Familienstand
- Familiengröße

zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im Elternverein (regelmäßige Bezahlung der EV-Beiträge) und die zeitgerechte Vorlage des ausgefüllten Antragformulars. Zudem ist verpflichtend für die gleiche Schulveranstaltung auch ein Antrag auf Unterstützung bei der Bildungsdirektion einzureichen (ein etwaig negativer Bescheid der Bildungsdirektion hat jedoch keinerlei Einfluss auf die Entscheidung des Elternvereins).

Die Behandlung und Bewilligung der Ansuchen um generelle Förderung und Förderhöhe von Skikursen, Sprachreisen, Projektwochen etc. sowie von Klassen- und Schulprojekten findet in der Hauptversammlung des Elternvereins für das jeweils folgende Schuljahr statt. Die Entscheidung über die Individualförderung einzelner SuS wird, so konstituiert, im Finanzausschuß getroffen (ansonsten zwischen Obmann/StV und Kassier/StV) und erfolgt absolut vertraulich und ohne Namensnennung.

Gegen die Entscheidung des EV kann kein Einspruch erhoben werden.

Die Antragsteller werden schriftlich über die Entscheidung informiert.

Auszahlungen werden bevorzugt direkt an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten überwiesen.

#### **4. Projektförderung / Materialien**

Unterstützt werden Projekte bzw. zusätzliche Unterrichtsmaterialien, welche nicht aus dem Schulbudget bestritten werden können. Um eine möglichst gerechte Verteilung der EV-Mittel zu erzielen, richten sich Priorität und Förderungshöhe im Allgemeinen nach dem Gemeinnutzen. Je mehr SuS aktiv an einem Projekt teilnehmen können oder von dessen Ergebnissen unmittelbar profitieren, desto eher kann mit einer Unterstützung für das Projekt gerechnet werden.

Schriftlich vorgelegte Förderungsanträge können nur dann bearbeitet werden, wenn der EV die Möglichkeit hat, den Antrag noch vor der betreffenden Veranstaltung in einer Ausschusssitzung zu beraten.

#### **5. Finanzausschuss**

Zur Unterstützung von Finanzreferenten und Stellvertreter kann aus den Mitgliedern des Ausschusses ein Finanzausschuss gebildet werden. Ihm obliegt beispielsweise die Budgetplanung, die Aufbereitung der Anträge, das Ausarbeiten von Empfehlungen für eine Mittelverwendung, die geeignet ist, den Vereinszweck zu fördern und zu unterstützen, und die Ausarbeitung bzw. Änderung von Finanzrichtlinien. Individuelle Förderanträge von SuS können vom Finanzausschuß selbständig freigegeben werden, wenn die Ausgaben der Höhe und Bestimmung nach den von der EV-Hauptversammlung beschlossenen Kriterien entsprechen und im Rahmen des vorgegebenen Budgets liegen.

Die Vorschläge des Finanzausschuss sind dem EV-Ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

## 6. Hinweise

Primär liegt die Verantwortung für die Förderung und den Erhalt der Klassengemeinschaft bei den jeweiligen Klassenvorständen, den Klasseneltern und den SuS.

Daher empfiehlt der EV, bereits bei der Planung von Veranstaltungen auf die finanziellen Möglichkeiten aller betroffenen Familien Rücksicht zu nehmen, um zu vermeiden, dass trotz Unterstützungen eine Finanzierungslücke bleibt.

Dabei ist zu beachten, dass nicht automatisch davon ausgegangen werden kann, dass Familien mit finanziellen Engpässen auch den Kriterien für Bezüge von öffentlichen Stellen entsprechen. Es darf nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Elternverein alle Anträge auf Zuschuss in der gewünschten Höhe erfüllen kann.

Insbesondere bei der Planung der – meist teureren – Sprachreisen sollte der Klassenverband gemeinsam entscheiden, ob allfällige Freiplätze oder Rabatte (sind beim Veranstalter zu erfragen) nicht wenigstens zum Teil jenen Familien zugutekommen sollten, deren Kindern dadurch erst die Teilnahme an der Reise ermöglicht wird. Manche Klassen beginnen auch bereits einige Jahre vor Antritt der Reise, gemeinsam anzusparen, ähnlich einem Sparverein.

### Ein Tipp zu den Skikursen:

Um die Belastung durch die bei wachsenden Kindern oft jährlich nötige Erneuerung der Sportausrüstung zu mindern, gibt es verschiedene Möglichkeiten, Alpin- und Langlaufskier, Stöcke, Schuhe oder Snowboards kostengünstig auszuleihen (z.B.: Zentrale für Sportgeräteverleih der Stadt Wien). Eine interne Tauschbörse sollte bei Bedarf angedacht werden.

Das Ausleihen der Skiausrüstung vor Ort wird am BGRG-8 üblicherweise von den Skikursleitern organisiert und ist im Vorfeld zu buchen, wovon etwa die Hälfte der Teilnehmer Gebrauch macht.

### Informationen bei Individualförderung zum **verpflichtenden** Antrag auf Bundesförderung:

Bei dem verpflichtenden Ansuchen um eine Schüler:innen-Unterstützung (Bundesförderung) an die Bildungsdirektion („Stadtschulrat“) ist unbedingt zu beachten, dass die Einreichfrist mit 31. März des laufenden Schuljahres endet. Die Antragsformulare dazu sind im Sekretariat der Schule als auch im Internet auf der Seite des Bundesministeriums erhältlich:

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/schuelerunterstuetzung.html>

Auf der Homepage des Ministeriums gibt es auch eine Erklärung zum Ausfüllen des Antrages in zahlreichen Fremdsprachen <https://tinyurl.com/mtkscbpu> Hilfe beim Ausfüllen bietet auch der EV.

Anträge sollten frühestmöglich gestellt werden. Die Bemessungsgrundlagen zur Berechnung der Höhe der Schüler-Unterstützung erscheinen auf den ersten Blick sehr niedrig. Der Begriff „Bemessungsgrundlage“ ist in diesem Fall jedoch nicht mit „Einkommen“ gleichzusetzen. Das Einkommen ist zwar Ausgangspunkt, wird aber laut Schulbeihilfegesetz §12, Abs. 10 zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage noch um eine Reihe von Abschlägen vermindert. Solche gibt es etwa für nichtselbstständige Einkünfte oder für mehrere Kinder in einer Familie.

Bei Inanspruchnahme der Unterstützung sind beide Formulare, die der Bildungsdirektion und das des Elternvereins, auszufüllen und mit den entsprechenden Nachweisen in einem Kuvert mit der Aufschrift „Elternverein“ im Sekretariat der Schule abzugeben.

Zur schnelleren Bearbeitung sollten diese Unterlagen vorab per mail an [elternverein@grg8.at](mailto:elternverein@grg8.at) gesendet werden; die Abgabe aller Unterlagen in Papierform ist aber für die Akten dennoch nötig.

*Anmerkung: Im Sinne einfacherer Lesbarkeit wurde großteils auf Gendern verzichtet. Alle Bezeichnungen beziehen sich auf Männer wie Frauen gleichermaßen.*